# Satzung der Stadt Singen über den Feuerwehr-Kostenersatz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz am 18. November 2025 i.V.m. § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 29. September 2026 folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr gem. § 34 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG).

## § 2 Kostenersatz

1. Für Einsätze von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten sowie für sonstige Leistungen wird Kostenersatz nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben.

2. Kostenersatz für Einsatzkräfte wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses nach Stundensätze, die halbstundenweise abgerechnet werden, erhoben.

3. Kostenersatz für sonstige Aufwand gem. § 34 Abs. 4 S. 3 FwG wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten erhoben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

## § 3 Kostenersatzpflichtiger

Der Kostenersatzpflichtige bestimmt sich nach § 34 FwG.

## § 4 Grundsätze der Kostenersatzberechnung

Der Kostenersatz wird nach folgenden Berechnungsgrundsätzen bemessen:

1. Angefangene halbe Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

2. Der Kostensatz für Fahrzeuge beinhaltet den gesamten Betriebsstoffverbrauch sowie die Verwendung der mit dem Fahrzeug verbundenen Geräte. Zusätzliche oder nach Beendigung des Fahrzeugeinsatzes verwendete Geräte (z.B. Verbleib der Tragkraftspritze am Einsatzort zur Aufrechterhaltung der Löschwasserversorgung) werden gesondert berechnet.

3. Soweit zusätzliche Materialien erforderlich sind (z.B. Ölbindungsmittel, Löschmittel) werden diese gesondert berechnet, ebenso Kosten, die von Dritten für den Einsatz in Rechnung gestellt werden.

4. Ist eine besondere Leistung im Kostenverzeichnis nicht enthalten, bemessen sich die Kosten nach einer vergleichbaren Leistung oder, wenn eine solche nicht vorkommt, nach den tatsächlichen Kosten.

5. Bei Lehrgängen, welche im Ausbildungsverbund mit den Gemeinden Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen durchgeführt werden, erfolgt die Abrechnung pauschalisiert nach der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer der entsendenden Gemeinde.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

1. Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn die zahlungspflichtige Person nach dem ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.

2. Die kostenersatzpflichtige Leistung endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

3. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.

## § 6 Umsatzsteuerliche Behandlung

1. Bis 31. Dezember 2026 gilt: sofern und soweit gebühren- / entgeltpflichtige Leistungen jetzt oder zukünftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren / Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
   § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Umsatzsteuer-Manteländerungssatzung vom 17.05.2022 ist daher hinfällig.

2. Ab 01. Januar 2027 gilt: Leistungen der Feuerwehr, die im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) erbracht werden, erfolgen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt und unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Soweit Leistungen die über die gesetzlichen Pflichtaufgaben hinausgehen und nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, handelt es sich um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen. In diesen Fällen wird zusätzlich zu den festgesetzten Kostenersätzen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben.

## § 7 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Singen, 30. September 2026

Bernd Häusler
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage 1 zur Satzung der Stadt Singen über den Feuerwehr-Kostenersatz
### Kostenverzeichnis

Das Kostenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

**Angehörige der Feuerwehr**

| Personal | Leistungseinheit | Preis in € netto | MwSt | Preis in € brutto |
|---|---|---|---|---|
| Arbeitsstunde mittlerer Dienst | Stunde | 54,10 | 10,28 | 64,38 |
| Arbeitsstunde gehobener Dienst | Stunde | 82,90 | 15,75 | 98,65 |
| Einsatzdienst Ehrenamtliche | Stunde | 26,20 | 4,98 | 31,18 |
| Brandsicherheitswache | Stunde | 13,00 | 2,47 | 15,47 |

**Fahrzeugsätze entsprechend VOKeFw**

| Fahrzeuge | Leistungseinheit | Preis in € netto | MwSt | Preis in € brutto |
|---|---|---|---|---|
| Einsatzleitwagen ELW 1 | Stunde | *98,00 | 18,62 | 116,62 |
| Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg | Stunde | *34,00 | 6,46 | 40,46 |
| Kommandowagen KdoW | Stunde | *39,00 | 7,41 | 46,41 |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | Stunde | *99,00 | 18,81 | 117,81 |
| Löschfahrzeug LF 10 | Stunde | *172,00 | 32,68 | 204,68 |
| Löschfahrzeug LF 16 und LF 20 | Stunde | *205,00 | 38,95 | 243,95 |
| Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | Stunde | *236,00 | 44,84 | 280,84 |
| Rüstwagen RW | Stunde | *239,00 | 45,41 | 284,41 |
| Vorausrüstwagen VRW | Stunde | *77,00 | 14,63 | 91,63 |
| Tanklöschfahrzeug TLF 4000 | Stunde | *169,00 | 32,11 | 201,11 |
| Drehleiter DLAK 23/12 | Stunde | *290,00 | 55,10 | 345,10 |
| Wechselladerfahrzeug WLF | Stunde | *128,00 | 24,32 | 152,32 |
| Schlauchwagen SW 1800 (vergleichbar mit GW-T einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg) | Stunde | *84,00 | 15,96 | 99,96 |
| GW-Höhenrettung (vergleichbar mit GW-L2) | Stunde | *172,00 | 32,68 | 204,68 |
| Gerätewagen Transport GW-T3/73 | Stunde | *31,00 | 5,89 | 36,89 |
| Gerätewagen Transport GW-T1/73 | Stunde | *84,00 | 15,96 | 99,96 |
| Gerätewagen Transport GW-T1/74 | Stunde | *143,00 | 27,17 | 170,17 |

**Fahrzeuge, Geräte und sonstige Leistungen**

| Bezeichnung | Leistungseinheit | Preis in € netto | MwSt | Preis in € brutto |
|---|---|---|---|---|
| Versorgungsfahrzeug | Stunde | 14,00 | 2,66 | 16,66 |
| Löschunterstützungsfahrzeug LUF 60 | Stunde | 110,00 | 20,90 | 130,90 |
| Anhänger | Stunde | 5,00 | 0,95 | 5,95 |
| Abrollbehälter Aufenthalt und Lage (AB AuLa) | Stunde | 97,96 | 18,61 | 116,57 |
| Abrollbehälter Löschunterstützungs-fahrzeug (AB LUF) | Stunde | 9,97 | 1,89 | 11,86 |
| Abrollbehälter Mulde | Stunde | 5,25 | 1,00 | 6,25 |
| Tragkraftspritze | Nutzung | 64,70 | 12,29 | 76,99 |
| Tauchpumpe | Nutzung | 2,70 | 0,51 | 3,21 |
| Stromerzeuger | Nutzung | 22,50 | 4,28 | 26,78 |
| Notstromgenerator | Nutzung | 53,80 | 10,22 | 64,02 |
| Saug- und Förderpumpe | Nutzung | 21,50 | 4,09 | 25,59 |
| Wassersauger | Nutzung | 3,40 | 0,65 | 4,05 |
| Motorsäge | Nutzung | 15,50 | 2,95 | 18,45 |
| Ölsperre | Nutzung | 1,40 | 0,27 | 1,67 |
| Ölbindemittel Straße | kg | 1,72 | 0,33 | 2,05 |
| Ölbindemittel Gewässer | Liter | 0,36 | 0,07 | 0,43 |

| Bezeichnung | Leistungseinheit | Preis in € netto | MwSt | Preis in € brutto |
|---|---|---|---|---|
| Entsorgung | Stück | nach Aufwand | nach Aufwand | |
| Schaummittel | Liter | 6,65 | 1,26 | 7,91 |
| Uni-Safe Chemikalienbinder | kg | 21,50 | 4,09 | 25,59 |
| Absorberschlauch | Stück | 89,00 | 16,91 | 105,91 |
| Sonstige Leistungen | Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 FwG werden in tatsächlich entstandener Höhe berechnet. | | | |

**Lehrgänge**

| Bezeichnung | Leistungseinheit | Preis in € netto | MwSt | Preis in € brutto |
|---|---|---|---|---|
| Truppmann Teil I | Teilnehmer | 229,20 | 43,55 | 272,75 |
| Truppmann Teil I mit Sprechfunker | Teilnehmer | 257,20 | 48,87 | 306,07 |
| Truppführer Ausbildung | Teilnehmer | 102,80 | 19,53 | 122,33 |
| Atemschutzgeräteträger Ausbildung | Teilnehmer | 202,20 | 38,42 | 240,62 |
| Sprechfunker Ausbildung | Teilnehmer | 47,80 | 9,08 | 56,88 |
| Brandschutzhelfer | Schulung | 558,50 | 106,12 | 664,62 |

* Angabe erfolgt nachrichtlich, verbindlich sind die Sätze lt. Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr vom 11.03.2024 in ihrer jeweiligen Fassung.